Lesefassung[1]

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 26.01.2009 auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) beschlossen:

§ 1
Grundsätze

(1) Den aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal wird zur Abdeckung des mit Ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Der Anspruch entsteht am letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats. Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren u. a.) abgegolten. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

(3) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt in Zeiten, in denen der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion nicht wahrnimmt. Auf Vorschlag des Gemeindewehrführers, ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag des stellvertretenden Gemeindewehrführers, kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

(4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich gegen Vorlage der Unterschriftenliste des davor liegenden Halbjahres.

§ 2
Aufwandsentschädigung für aktive Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

Gemeindewehrführer	80,00 Euro
Stellvertretende Gemeindewehrführer	50,00 Euro
Ortswehrführer	50,00 Euro
Stellvertretende Ortswehrführer	30,00 Euro
Jugendwart	35,00 Euro
Gerätewart	20,00 Euro

(2) Sofern ein Kamerad nach § 2 Abs. 1 mehrere Funktionen ausübt, wird nur eine Aufwandsentschädigung, nämlich die jeweils höchste, gewährt.

(3) Die Einsatzaufwandspauschale je Einsatz und Kamerad beträgt 5,00 Euro.

(4) Für Unwettereinsätze, bei denen die Feuerwehr eine Technische Einsatzleitung (TEL) bildet sowie bei größeren Schadenslagen, beträgt die Aufwandsentschädigung abweichend von Absatz 3 pauschal 20,00 € pro Einsatzstunde und anwesendem Kameraden. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich.

§ 3
Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 4
Würdigung der Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird mit folgenden Geldzuwendungen gewürdigt:

10 Jahre	50,00 EURO
20 Jahre	100,00 EURO
30 Jahre und jedes weitere Jahrzehnt	150,00 EURO

§ 5
Verpflegung

(1) Bei Einsätzen von mindestens 4 Stunden bzw. unter extremen Bedingungen werden Speisen und Getränken ausgegeben. Je Einsatzkraft wird ein Tagessatz von 10,00 Euro, bei extrem hohen Belastungen von 15,00 Euro gewährt. Der Einsatzleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über das Vorliegen von bestimmten Bedingungen und Belastungen.

(2) Bei Übungen, Lehrgängen oder Veranstaltungen ab 4 Stunden sind Speisen und Getränke im Wert von bis zu 15,00 € je Teilnehmer vorzusehen. Diese sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[1] Rechtsverbindlicher Text der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal mit den bisherigen 3 Änderungen.